

Bern, 15. April 2009

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Revision des Raumplanungsgesetzes: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen

- Artikel 75 BV beauftragt Bund und Kantone, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes anzustreben. Die heutige Raumentwicklung entspricht aber den Anforderungen der Nachhaltigkeit nicht. Defizite bestehen insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, bei der Zersiedelung und beim Kulturlandverlust. **Die SP unterstützt deshalb die „Landschaftsinitiative“ und ist der Überzeugung, dass diese Initiative die notwendige Voraussetzung schafft für den nachhaltigen und haushälterischen Umgang mit dem Boden.**
- Wir begrüssen es zwar, dass mit einem neuen Bundesgesetz über die Raumentwicklung die Lücken des geltenden RPG geschlossen werden sollen. Der vorliegende Entwurf nimmt positive Aspekte auf wie die Koordination der Siedlungsentwicklung in den kantonalen Richtplänen, den Auftrag an die Kantone, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des REG die bestehenden Bauzonen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, die Zuweisung überdimensionierter Bauzonen zu Reservebauzonen, die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, eine neue Definition der Bauzonen oder Bestimmungen zur Verringerung der Baulandhortung. Wir begrüssen es zudem, dass verdeutlicht werden soll, dass der Boden in seinen drei Dimensionen einzubeziehen ist. Der Untergrund und das Potenzial, das seine Ressourcen bieten, werden im Rahmen der Planung oft zu wenig berücksichtigt. Dass die Bedeutung des Untergrunds verkannt wird, führt zu schlecht genutzten Ressourcen, Nutzungskonflikten, übermässigen Kosten oder Unfällen. **Die genannten positiven Aspekte sollen in das bestehende RPG integriert werden.**
- Wir bedauern es, dass der Vorschlag nicht konsequent genug angedacht ist. Auch künftig soll die Zuständigkeit für die Raumplanung schwergewichtig bei den Kantonen liegen. Erst eine Stärkung der Bundeskompetenzen aber dürfte die Grundlage für das Angehen der Vollzugsdefizite abgeben. Ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Gesetz besteht aufgrund der Zurückstufung der Mehrwertabschöpfung und der in Widerspruch zu den erwähnten Revisionszielen stehenden Bestimmungen für Nichtbauzonen (Kulturlandzonen und kantonale Kompetenzen). **Insgesamt kann das REG deshalb nicht als tauglicher indirekter Gegenvorschlag zur „Landschaftsinitiative“ betrachtet werden, an deren Forderungen wir nach Prüfung der vorgelegten Vorlage festhalten.**

2. Anforderungen an ein modernes Raumplanungsgesetz

Das geltende RPG orientierte sich am Bild der mehrheitlich ländlichen Schweiz. Diese Sicht ist heute überholt: Mehr als 75% der Bevölkerung leben in Städten und Agglomerationen. Entsprechend haben sich auch die Anforderungen an ein modernes Raumplanungsgesetz gewandelt. Von 1979/85 bis 1992/97 (Zahlen der Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik) haben sich die Siedlungsflächen um 32'688 ha - d.h. knapp 1m² pro Sekunde - vergrössert. In diesem Zeitraum hat die bebaute Fläche von 246'409 ha auf 279'097 ha (+13,3%) zugenommen. Um der nachhaltigen Nutzung des Bodens zukünftig mehr Nachachtung zu verschaffen, fordern wir die Beachtung der folgenden Grundsätze.

Strikte Trennung von Bau- und Nichtbauzonen beibehalten

- Das RPG hat klare Vorteile gebracht, die erhalten werden müssen. Dazu gehört namentlich die klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Intakte Landschaften, Erholungsraum in der Nähe und in den Alpen und gut ausgebauter öffentlicher Verkehr gehören zu den wichtigsten Standortvorteilen der Schweiz. Nur mit strikter Trennung von Bau- und Nichtbauzone kann dieser Vorteil erhalten bleiben.
- Die Idee der befristeten Baubewilligung gemäss Artikel 61 unterstützen wir deshalb ausdrücklich. Insbesondere ausserhalb der Bauzonen sollten Baubewilligungen in der Regel befristet werden.
- Laut der im Oktober 2008 veröffentlichten Bauzonenstatistik der Schweiz gibt es aber ein massives Überangebot an Bauzonen. Bis 2030 wird nicht einmal die Hälfte des im Jahr 2007 noch un bebauten Baulands benötigt. Die vorrätigen Bauzonen liegen zudem in vielen Fällen nicht dort, wo sie benötigt werden. Eine Umlagerung von Bauzonen, wie sie die „Landschaftsinitiative“ vorsieht, könnte die Situation verbessern.
- Ebenfalls im Oktober 2008 publizierte das ARE ein Dossier, das die stetige Zunahme der Bauten ausserhalb der Bauzonen dokumentiert. 540'000 Gebäude (jedes vierte Gebäude) befinden sich ausserhalb der Bauzonen. Die „Landschaftsinitiative“ fordert deshalb, dass der Bund Regelungen zur Begrenzung des Bauens ausserhalb der Bauzonen erlässt.
- Die NF-Studie „Landschaftszersiedelung Schweiz“ kommt zum Schluss, dass die Schweiz bereits heute stark zersiedelt ist. Unter den von den WissenschaftlerInnen vorgeschlagenen Massnahmen findet sich auch die von der „Landschaftsinitiative“ geforderte Kontingentierung der Bauzonen.
- Zu nutzen ist zudem das grosse Potential der Industriebrachen. Wir verweisen auf die entsprechenden Publikationen des ARE, unter anderem auf „Die Brachen der Schweiz: Reporting 2008“.
- Das Konzept der Kulturlandzonen, wie es in Artikel 48 vorgeschlagen wird, erachten wir als problematisch. In Verbindung mit den in Artikel 51 Absatz 1 vorgeschlagenen Möglichkeiten, was ausserhalb der Bauzonen zulässig ist, dürften sie in zahlreichen Kantonen zu „beschränkten Bauzonen“ werden, was den Grundsätzen der nachhaltigen Raumplanung zuwiderläuft. Die Kulturlandzonen sind weder Nichtbauzone noch Bauzone. Die Vermischung mit Erholungszone oder Abbauzonen schwächt zudem den Schutz der Landwirtschaftsflächen. Wir beantragen deshalb, die Zonen weiterhin in Bauzonen bzw. Nichtbauzonen zusammenzufassen, wie dies die Verfassung vorschreibt. Wir beantragen, auf das Konzept des RPG zurückzukehren und die Landwirtschafts- sowie die Schutzzone im Bundesrecht verankert zu lassen. Die Aufwertung der Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 49 hingegen begrünnen wir. Neben den Fruchtfolgeflächen sind aber auch gute Grünlandflächen zu schützen, da zahlreiche Betriebe kombiniert Acker- und Futterbau betreiben.
- Wir unterstützen die Artikel 83 und 84 der Übergangsbestimmungen. Nur mit einem engen Termin mit der Möglichkeit des subsidiären Handelns durch den Bund besteht eine Aussicht auf Umsetzung der Vorgaben. Die Anpassung der bestehenden Bauzonen gemäss Artikel 84 sollte in erster Linie durch Zuweisung in eine Nichtbauzone erfolgen, dies insbesondere

dort, wo nicht bundesrechtskonforme Bauzonen vorliegen. Entscheidend ist, dass die Rückzonung von überdimensionierten Bauzonen als Nicht-Einzonungen gewertet werden, da sonst diejenigen mit einer materiellen Entschädigung belohnt würden, die sich in der Vergangenheit bundesrechtswidrig verhalten haben.

- Die Bestimmungen zu den Reservebauzonen gemäss Artikel 76-79 sind zu begrüessen, bedürfen aber der Vertiefung. Sie erlauben jenen Kantonen, die dazu bereit sind, auf den ersten Blick die nötige Redimensionierung der Bauzonen und bei Neueinzonungen die Kompensation durch Rückzonung einer Reservebauzone in eine Nichtbauzone. Wir erachten ein Modell mit durch Mehrwertabschöpfung finanzierten Auszonungsentschädigungen aber für eher tauglich, das in Artikel 84 angestrebte Ziel zu erreichen. Zur Lösung der Problematik von überdimensionierten und ungünstig gelegenen Bauzonen sollen Flächennutzungszertifikate geprüft werden.

Mehrwertabschöpfung

- Der Preis für Bauland liegt in der Regel über dem Preis von Nichtbauland. Dieses Phänomen bewirkt, dass es in der Regel lukrativ ist, in einer Kulturlandzone eine bauliche Nutzung einzurichten. Die Privaten sind daher daran interessiert, sich möglichst weit gehende Nutzungen in einer Kulturlandzone bewilligen zu lassen. Damit laufen die ökonomischen Interessen der Privaten dem Ziel der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zuwider. Den Ansatz, die ökonomischen Anreize zum ausnahmsweisen Bauen ausserhalb der Bauzonen mit Abgaben zu reduzieren, begrüessen wir deshalb mit Nachdruck und fordern deren Einführung mit Nachdruck. Wir sind allerdings nicht sehr zuversichtlich, dass Art. 75 BV dazu eine ausreichende Verfassungsgrundlage bildet.
Die Konkretisierung mit einer Versiegelungs- und Wohnflächenabgabe wirft aber noch einige Fragen auf. Die Höhe der Abgabe sollte an den Wert der Liegenschaft gekoppelt und der Teuerung angepasst werden. Ausserdem müsste die Abgabe zweckgebunden sein. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit für Kantone, den Mehrwert bei Aufzonungen abzuschöpfen.

Umnutzungen

- Die Einschränkung auf nebenbetriebliche Aktivitäten mit engem Bezug zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 53 Absatz 1 sowie das Prinzip „Wohnen bleibt Wohnen“ bei der Umnutzung von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 56 Absatz 2 begrüessen wir. Die besonderen Gründe, die eine Umnutzung unbewohnter Bauten in Wohnbauten rechtfertigen, sind aber zu dehnbar formuliert.
- Umnutzungsbewilligung gemäss Artikel 56 generieren den Bauten und Anlagen zum Teil beträchtliche Mehrwerte. Wir fordern, dass der Staat den Mehrwert, der durch solche Bewilligungen entsteht, angemessen abschöpft und zweckgebunden einsetzt.
- Eine aus unserer Sicht sinnvolle Verwendungsmöglichkeit stellt die Umnutzung von Industriebrachen dar.

Instrument der Richtpläne gezielt und effektiv nutzen

- Die im RPG geregelte Erarbeitung von kantonalen Richtplänen sowie die Erarbeitung von Sachplänen des Bundes ist zwar ein richtiges Instrument. Das RPG ist hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne jedoch nicht sehr konkret, was zu unterschiedlichen Ansätzen in den Kantonen geführt hat. Dem Bund fehlen die Mittel, um die Umsetzung der den Kantonen mit der Genehmigung erteilten Aufgaben zu kontrollieren oder Sanktionen zu ergreifen.
- Die Stärkung der Rolle des kantonalen Richtplans im vorliegenden Entwurf begrüessen wir. Hervorheben möchten wir insbesondere folgende Vorschläge im Gesetzesentwurf, die wir ausdrücklich unterstützen:

- Berücksichtigung der Bundesinventare bei der Richtplanung (Artikel 27 Absatz 4)
 - Richtplanvorbehalt für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Artikel 27 Absatz 5)
 - Vorgaben für die Dimensionierung der Siedlungsflächen im Richtplan (Artikel 28 Absatz 1)
 - Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten für verkehrsintensive Einrichtungen von regionaler Bedeutung (Artikel 28 Absatz 2)
- Der Bund trägt eine substantielle Mitverantwortung dafür, dass die verfassungsrechtlichen Ziele der Raumplanung eingehalten werden. Mit der Aufsicht durch den Bund kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um die im vorliegenden Gesetzesentwurf konkretisierten verfassungsrechtlichen Ziele in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Kantonen möglichst optimal zu erreichen. Der Bund muss seine wichtige Koordinationsaufgabe deshalb künftig konsequenter erfüllen und die Qualität seiner eigenen Planungen verbessern. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Planungsinstrumenten des Bundes auch auf Gesetzesstufe jene Bedeutung beigemessen werden, die ihnen für die gesamträumliche Entwicklung der Schweiz zukommt. Regelungen zu Konzepten und Sachplänen, die sich in der Raumplanungsverordnung finden, sollen deshalb auf Gesetzesstufe gehoben werden.
 - Da die Bedeutung der funktionalen Räume zunimmt, sollen die Kantone neu auch ausdrücklich zur Berücksichtigung der das Kantonsgebiet betreffenden Ergebnisse der gebietsübergreifenden Planungen verpflichtet werden. Der Richtplan als Instrument zur Koordination und Steuerung der gesamträumlichen Entwicklung kann seine Aufgabe aber nur dann optimal erfüllen, wenn im Rahmen der Richtplanung auch den raumwirksamen Vorhaben, z.B. verkehrsintensive Einrichtungen wie grosse Einkaufszentren, Fachmärkte und grosse Industrieansiedlungen, die nötige Beachtung geschenkt wird.
 - Die Kantone sollen sich in ihren Richtplänen ausdrücklich auch der Thematik der Biodiversität annehmen. Biodiversitätsflächen sind ein zentrales Mittel, um dem Schwund an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Bereits auf Richtplanstufe, und damit auch als Vorgabe für die nachgelagerte Nutzungsplanung, sind die Biodiversitätsgebiete und Vernetzungsachsen vorzusehen. In die Vernetzungskonzepte soll auch der Gewässerraum einbezogen werden.
 - Da die Schadenssummen von Naturkatastrophen in Folge der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und wegen der Klimaveränderungen zugenommen haben, kommt der Gefahrenprävention durch Massnahmen der Raumplanung vermehrt Bedeutung zu. Den Naturgefahren muss im Rahmen der Richtplanung und der Nutzungsplanung die nötige Bedeutung beigemessen werden (z.B. über entschädigungslose Auszonung von Bauzonen in roten Gefahrengebieten).
 - An dieser Stelle verweisen wir auf eine für uns unerwünschte Entwicklung in Bezug auf die Verfügbarkeit des öffentlichen Grunds, insbesondere Uferpartien: Wir erachten es als unzulässig, dass Einzelpersonen gewisse Uferpartien für sich allein beanspruchen und der Öffentlichkeit den Zutritt auf "ihre" Grundstücke verwehren können.

Frühzeitige Koordination von Raumplanung und Umweltschutz

- Kohärentes raumwirksames Handeln setzt voraus, dass auf die natürlichen Ressourcen und deren Begrenztheit Rücksicht genommen wird und die Koordination von Raumplanung und Umweltschutz zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgt.
- Den Umweltauswirkungen der in Aussicht genommenen Nutzungen muss bereits im Rahmen der Richtplanung Rechnung getragen werden. Eine frühzeitige Koordination von Raumplanung und Umweltschutz erhöht auch die Investitionssicherheit.
- Auch die übrigen Sachpolitiken (Landwirtschaft, Regionalpolitik usw.) sind mit der Raumplanung vereinbar, wenn sie rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden.
- Der Gesetzgeber hat in zahlreichen Umweltschutzbereichen die Verwirklichung von Umweltzielen mit planerischen Mitteln vorgesehen, z.B. Gewässerschutzplanung, Massnah-

menplanung Luftreinhaltung, Abfallplanung oder Lärmempfindlichkeitsplanung. Diese Fachplanungen sind bei der Raumplanung, namentlich bei der Richt- und Nutzungsplanung, als Grundlage zu berücksichtigen.

- Die im Anhang unter „Änderung bisherigen Rechts“ formulierten Vorschläge namentlich bezüglich des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie Umweltschutzgesetz begrüessen wir mit Nachdruck.

Verkehr und Siedlung aufeinander abstimmen

- Es besteht die Tendenz zur sozialen und funktionalen Entmischung, was sowohl aus gesellschaftlicher wie auch aus ökologischer Perspektive (grosser Boden- und Energieverbrauch) eine unerwünschte Entwicklung ist. Verkehr und Siedlung müssen deshalb besser aufeinander abgestimmt werden. Es besteht eine Notwendigkeit, gebietsübergreifend zu planen, sowohl bei den Metropolitanräumen als auch bei den ländlichen Räumen. Eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips würde die Wohn- und Arbeitsorte einander näher bringen und die angestrebte Verdichtung fördern.
- Verkehrsintensive Anlagen wie Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungsanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehr besser zu erschliessen. Um den Privatverkehr zu Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Güterverkehr zu vermindern und damit einen Beitrag zur Verminderung der Luftverunreinigungen zu leisten, sollen die genannten Bauten und Anlagen deshalb künftig mit leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- Neben dem öffentlichen Verkehr ist auch dem Langsamverkehr, der gerade in dicht besiedelten Stadt- und Agglomerationsräumen eine verkehrsmässige Basisfunktion erfüllt, die nötige Bedeutung beizumessen: Wohn-, Arbeits- und Freizeitgebiete sollen künftig mit einem qualitativ guten Angebot für den Langsamverkehr ausgestattet werden. Wir begrüessen die entsprechende Bestimmung in Artikel 41 des vorliegenden Entwurfs mit Nachdruck.

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

- Neu sollen über die Nutzungsplanung Massnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung der vor Ort vorhandenen erneuerbaren Energiequellen unterstützt werden. Mit dieser Bestimmung sollen auch Wind, Wasser und Geothermie als erneuerbare Energiequellen erfasst werden. Wir begrüessen die Schaffung dieser Möglichkeiten mit Nachdruck. Für die Umsetzung sind entsprechende Richtpläne auf Bundesebene zu schaffen. Dazu gehört auch eine WKK-Strategie.
- Die aktuelle KEV-Diskussion macht deutlich, dass es weder auf Bundes- noch auf Kantons-ebene genügende planerische Festlegungen beispielsweise für die Nutzung der Gewässer gibt. Mit Blick auf Landschaftsschutz und Ökologie drängt sich deshalb die Frage einer zukünftigen nationalen Sachplanung für die Nutzung und den Schutz der Wasserkraft auf, ergänzt mit kantonalen Festlegungen. Dies mit dem Ziel, geeignete Standorte mit geringeren ökologischen Auswirkungen zur verstärkten Nutzung freizugeben, um im Gegenzug Gewässer oder Gewässerlandschaften mit hohem ökologischem Potenzial unter Schutz zu bringen.
- Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Raumplanung soll die Schaffung energieeffizienter Siedlungen ermöglichen. Im Bereich der Energieeffizienz soll via ein modernes Raumplanungsgesetz verhindert werden, dass Gebäudeisolationen unnötig erschwert werden, weil Vorschriften über die maximale Ausnutzung oder über Abstände entgehen.

Genderaspekte berücksichtigen

- Der Lebensraum soll für Frauen sowie Männer gleichermaßen attraktiv gestaltet sein. Frauen benutzen öfter öffentliche Verkehrsmittel. Sie legen viel mehr Alltagswege in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung zu Fuss zurück und sind oft mit den langsamen VerkehrsteilnehmerInnen, Kleinkindern oder älteren Menschen, unterwegs.

- Aufgrund der anderen Lebensrealitäten und spezifischen Gender-Kompetenzen können Frauen zusätzliches Wissen in die Planungsprozesse einbringen. Architektur und Planung sind aber vielfach noch Männerdomänen. Räume und Ortsstrukturen werden mehrheitlich von Männern geplant und gebaut, Frauen sind von den Planungsprozessen weitgehend ausgeschlossen. Es braucht deshalb eine Partizipation von Frauen in Planungs- und Bauprozessen und somit Mitbestimmung an der Gestaltung des Lebensraums.
- Die Raumplanung muss die Bedürfnisse *aller* Menschen berücksichtigen, explizit genannt seien Kinder, Mütter und Väter, die Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben nachkommen, betagte Menschen, Personen im Rollstuhl oder solche mit anderen vorübergehenden oder dauernden Bewegungs- bzw. Sinnesbehinderungen.
- Konkret können u.a. folgende Massnahmen umgesetzt werden: Belebung, d.h. Präsenz von Menschen infolge hoher Aufenthaltsqualität attraktiv gestalteter Orte, Bündelung von Funktionen oder Routen, Orientierung angrenzender Gebäude zum öffentlichen Raum, gute Sichtbarkeit der Eingänge zu Wohnhäusern, Arbeitsstätten, Parks, Plätzen sowie öffentlichen Durchgängen und Aufenthaltsbereichen, transparente Gestaltung von Aufzügen, Treppenhäusern, Haltestellen.

Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung

- Der Bund muss sich im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten der Raumplanung engagieren. Auch die Lehre und Forschung im Bereich Raumplanung sollten vom Bund unterstützt werden, diesbezüglich besteht Nachholbedarf. Dazu soll eine Bestimmung ähnlich dem USG eingefügt werden.

3. Konkrete Anträge zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 5 Allgemeine Ziele

Wir beantragen folgenden neuen Buchstaben d mit dem Ziel, bereits erschlossene Gebiete zu nutzen und weitere Zersiedelung zu vermeiden:

Mit Massnahmen der Raumentwicklung ist dafür zu sorgen, dass
d. die Siedlungstätigkeit sich primär auf die weitgehend überbauten Gebiete konzentriert;

Artikel 6 Siedlung und Verkehr

Wir beantragen, dass in diesem Artikel die Ziele der qualitativ hochwertigen Siedlungsverdichtung und die Begrenzung der Baugebiete explizit festgeschrieben wird. Buchstabe a soll so ergänzt werden, dass Siedlungen nicht nur kompakt und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen, sondern auch energieeffizient sind, Grünanlagen sowie günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufweisen.

Die Gemeinwesen sollen insbesondere:
 a. kompakte Siedlungen schaffen und deren Entwicklung grundsätzlich in den Gebieten vorsehen, die bereits weitgehend überbaut, energieeffizient und durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind und angemessene Grünanlagen und gute Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufweisen;
Neuer Buchstabe: die Siedlungen nach aussen begrenzen. Eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen ist zu fördern.

Artikel 7 Offene Landschaften

Die Landschaftszerschneidung als eine der Hauptursachen des Artenrückgangs soll explizit genannt werden.

Die Gemeinwesen sollen insbesondere:

b. dafür sorgen, dass grössere zusammenhängende Flächen von Überbauungen frei gehalten und Landschaftszerschneidungen vermieden werden;

Artikel 8 Information und Mitwirkung

Die partizipative Planung bei grösseren, konfliktbehafteten Vorhaben soll explizit erwähnt werden.

1 Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele und Durchführung der Planungen nach diesem Gesetz. Bei konfliktbehafteten Vorhaben sollen partizipative Planungsprozesse durchgeführt werden.

Artikel 9 Controlling und Wirkungsbeurteilung

Wichtiger Teil eines wirkungsvollen Controllings ist die frühzeitige Abschätzung der Auswirkungen von Planungen. Mit der vorgeschlagenen Wirkungsbeurteilung sollen die voraussichtlichen Auswirkungen von planerischen Entscheiden auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft abgeschätzt und im Planungsentscheid berücksichtigt werden. Damit soll auch die Verträglichkeit von Planungen mit der Umweltschutzgesetzgebung gewährleistet sein. Im Rechtsgutachten „Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung: Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung“ (R. Muggli, 2007) wurde zudem eine Stärkung von Artikel 47 RPV sowie die Einführung einer strategischen Umweltprüfung empfohlen. In Absatz 3 soll explizit der Auftrag für Flächennutzungsstatistiken gegeben werden.

2 Sie ermitteln frühzeitig die voraussichtlichen Wirkungen ihrer Planungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und erstatten Bericht über die Umweltverträglichkeit ihrer Planungen. Sie treffen Massnahmen zu deren Optimierung.

3 Sie evaluieren die getroffenen Massnahmen durch schweizweite Flächenbilanzierung.

Artikel 14 Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz ist eine wünschenswerte Ergänzung zu den Sachplänen und Konzepten. Mit dem Raumkonzept können aber Widersprüche zu anderen Planungen entstehen. Deshalb sollen die Ergebnisse des Raumkonzepts in die Richt- und Sachpläne einfliessen. Zudem soll die Erarbeitung des Raumkonzepts auch mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft erfolgen.

1 Der Bund erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten, Gemeinden und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft Strategien für die nachhaltige räumliche Entwicklung der Schweiz und einzelner Teilräume.

3 Das Raumkonzept und seine Ergebnisse werden in die Pläne des Bundes aufgenommen.

Artikel 24 Planung in ländlichen funktionalen Räumen

1 Die betroffenen Gemeinwesen haben aufeinander abgestimmte Lösungen vorzusehen, wenn für die nachhaltige Entwicklung oder die Erhaltung eines bestimmten Gebietes (...).

Artikel 28 Bereich Siedlung

Wir beantragen die explizite Festschreibung der Begrenzung von Siedlungsgebieten. Für den Bereich Zweitwohnungsbau braucht es griffige Massnahmen mittels Kontingenten und Quoten.

1 Im Bereich der Siedlung hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen:
a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und in den einzelnen Gemeinden sein soll und wo die langfristigen Begrenzungen liegen;
e. wo sich die Gemeinden mit überhöhtem Zweitwohnungsbestand befinden, für welche der Kanton jährliche Bewilligungskontingente für Zweitwohnungen festzulegen hat. Die Bemessung der jährlichen Kontingente richtet sich nach dem im Richtplan festgelegten Mass des ausgewogenen Anteils der Zweitwohnungen am Gesamtwohnungsbestand;

Neuer Artikel analog zu den Artikeln 28 bis 30 zur Ver- und Entsorgung

Wir beantragen einen neuen Artikel, der sich analog zu den Artikeln 28 bis 30 mit der Ver- und Entsorgung befasst. Hier sind die dezentrale Energieversorgung mit neuen erneuerbaren Energien und das energieeffiziente Bauen aufzunehmen.

Art. XX Bereich Ver- und Entsorgung

Im Bereich der Ver- und Entsorgung hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen:

a. in welchen Gebieten eine dezentrale umweltverträgliche Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wie Wind- und Wasserkraft, Geothermie, Biomasse und Photovoltaik möglich sein soll und in welchen Gebieten sich der Bau von umweltverträglichen Wärmegewinnungsanlagen anbietet;

Artikel 40

Der Baulandbedarf soll primär durch Ausnützung der inneren Siedlungspotenziale gedeckt werden, in einem zweiten Schritt durch Beanspruchung von Flächen im weitgehend überbauten Gebiet und erst in letzter Linie durch neue Bauzonen.

1 Bauzonen sind so auszuscheiden, dass sich kompakte Siedlungen ergeben und das Kulturland geschont wird.

2 Land darf nur neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

b. der Baulandbedarf regional unter Berücksichtigung von Absatz 3 ausgewiesen ist; und

3 Der regionale Baulandbedarf ist in erster Linie durch Ausnützung der inneren Verdichtungspotenziale und der Flächen im weitgehend überbauten und erschlossenen Gebiet abzudecken. Der Bundesrat setzt periodisch den gesamtschweizerischen Baulandbedarf fest und konkretisiert die Anforderungen des Baulandbedarfs.

Artikel 44 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Wir beantragen die explizite Festschreibung des Verursacherprinzips.

1 Das kantonale Recht regelt die Finanzierung von Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Es berücksichtigt dabei das Verursacherprinzip.

Artikel 70 kantonale Abgaben

Die Mehrwertabschöpfung ist nur noch als fakultative Möglichkeit vorgesehen. Sie kann nicht durch die vorgesehene Versiegelungs- und Wohnflächenabgabe kompensiert werden. Dies ist angesichts der nicht abgeschöpften Planungsmehrwerte und des Mittelbedarfs für Entschädigungen zufolge Rückzonung unverständlich. Wir beantragen daher eine zwingende Bestimmung sowie eine subsidiäre Abschöpfungsregel durch den Bund für Kantone, die innert Frist keine gleichwertige Abschöpfungsregel eingeführt haben.

1 Das kantonale Recht hat einen angemessenen Ausgleich für weitere erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz und durch Bewilligungen nach Art. 56 entstehen, vorzusehen. Der Bund führt subsidiär eine solche Abgabe ein, sofern die Kantone keine eigene Regelung treffen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin